Die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises schreiben an Anton Florian Fürsten von Liechtenstein, dass sein Gesandter zur Versammlung zugelassen wird. Außerdem kann das Haus Liechtenstein nicht gleichzeitig auf der Fürstenbank und der Grafenbank Sitz und Stimme im Schwäbischen Kreis erhalten. Ausf., Ulm 1721 Mai 20, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

## [1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster herr.<sup>1</sup>

Nachdeme eur fürstlich gnaden einer alhier in des Heyligen Reichs<sup>2</sup> statt Ulm zugegen seyenden allgemeinen creysversamblung in einem unterm 5. Februarii dieses jahrs an dieselbe erlaßenem schreiben, verschiedene ursachen vorgestellt, warumb eur fürstlich gnaden sich versehen thäten, daß zu führung eines gräfliche vaduzischen voti<sup>3</sup>, dero anhero abgeschickter rath und landvogt<sup>4</sup> werde admittiret<sup>5</sup> werden. So hat mann nicht ermangelt, über erwehntes schreiben behörig zue deliberiren<sup>6</sup>. Wiewohlen nun hierbey sämbtliche anwesende räthe, pottschafften und gesandte nahmens unserer gnädigsten und gnädigen herren principalen<sup>7</sup>, auch obern und committenten<sup>8</sup> vor eur fürstlich gnaden alle consideration<sup>9</sup> und hochachtung bezeugen. So hat mann doch bey reiffer überlegung aller in dieser sach vorge- [2] kommenen umbstände nicht finden können, daß wegen solcher reichsgrafschafft in diesem Crevs<sup>10</sup> ein besonderes votum von rechts wegen möge prætendiret<sup>11</sup> werden, wohlerwogen sich in denen creys-actis kein vestigium<sup>12</sup> findet, daß die possessores<sup>13</sup> von Vaduz wegen solcher grafschafft jemahlen besonders wären zu creystägen convociret<sup>14</sup> worden, oder daselbsten sitz und stimm gehabt hätten, wie dann, als nach absterben der uralten brandeysischen famille 15, welche nebst unterschiedlichen andern graf- und herrschafften auch die grafschafft Vaduz inngehabt, die gräflich sulzische famille 16, an welche solche grafschafft schon vor anno 1531 gekommen, sich ebensowenig derentwegen eines

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Stimmrechts.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHARD (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, A bis L, Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> zugelassen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> überlegen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Fürsten.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Auftraggebern.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Überlegung.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

<sup>11</sup> beansprucht.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Hinweis.

<sup>13</sup> Besitzer.

<sup>14</sup> eingeladen.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Die Freiherrn von Brandis waren ein Schweizer Adelsgeschlecht und regierten in Vaduz und Schellenberg zwischen 1416 und 1510. Vgl. Dieter STIEVERMANN, Brandis, von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) :...[ et al.], Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, A–L, Zürich 2013, S. 106–108.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Die Grafen von Sulz regierten Vaduz und Schellenberg zwischen 1510 und 1613. Vgl. Heinz NOFLATSCHER, Sulz, von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) :...[ et al.], Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, M–Z, Zürich 2013, S. 913–919.

besondern voti, als das gräflich hohenemsische haus<sup>17</sup>, welches dieselbe in anno 1613 erkaufft, angemaset oder anmasen können, indeme, wie creyskundig ist, bey erlöschung eines stammes selbiges votum und session gemeiniglich mit dem- [3] jenigen, wohin die güether kommen, consolidiret worden, und wo ein standt nur ein votum seiner inhabenden unterschiedlichen reichsgraf- oder herrschafften wegen zu führen hat, durch theilung derselben oder veräußerung ein und der andern herrschafft davon, nicht zugleich auch die vota sich multipliciren, es auch an deme ist, daß viele in dem Creys gelegene reichsherrschafften, ob sie gleich ihren besondern reichsanschlag haben, und in die tabellen der præstandorum<sup>18</sup> halber eingeschrieben werden, oder sonsten die matricul<sup>19</sup> einverleibet sind, derentwegen weder votum et sessionem in dem Creys haben, indeme solches nur denen gebühret, welche solche befugsame legitime hergebracht haben. Welchem nach mann dann zu eur fürstlich gnaden das zuversichtliche vertrauen sezet, daß dieselbe ein mehreres, als was die vormahlige possessores, derer nun mehrer zum fürstenthumb Liechtenstein erhobenen [4] graf- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gehabt, nicht verlangen, mithin von dem derentwegen gesuchten gräflichen voto gänzlich abstrahiren, deßen ohngeachtet aber dennoch mit dem darauf hafftenden matricular-anschlag zu diesem Creys, nach wie vor continuiren laßen werden. Im übrigen thun wir uns wegen deßen, was eur fürstlich gnaden wegen des bey diesem Creys stehenden capitals a 250.000 fl.20 zu melden geruhen wollen, auff das von Creyses wegen, unterm 24. Februarii 1720 an dieselbe ergangene schreiben bewerffen und nochmahls derentwegen competentia vorbehalten, anbey uns zu stets wehrenden fürstlichen hulden gehorsambst empfehlen, allzeit in schuldigster devotion verharrend.

Eur fürstlich gnaden

Ulm, den 20. Maii 1721.

Præsentatum, den 10. Junii

Unterthänig gehorsame, der fürsten und stände des löblichen Schwäbischen Creyses, bey gegenwärtig allgemeinem convent anwesenden räthe, pottschaften und gesandte.

## [5] [Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Anton Florian des Heiligen Römischen Reichs fürsten und regierern des fürstlichen hauses Liechtenstein von Nickolsburg<sup>21</sup>, in Schlesien<sup>22</sup> herzogen zu Troppau<sup>23</sup> und Jägerndorff<sup>24</sup>, grafen zu Rittberg<sup>25</sup>, rittern des Güldnen Flüßes<sup>26</sup>, ihrer römisch kayserlichen und catholisch königlichen mayestät würcklichem geheimen rath und obrist hofmeistern.

Unserm gnädigsten herrn.

Wien<sup>a</sup>

<sup>a</sup> Über der Adresse sind fünf rote Lacksiegel aufgedrückt.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Die Reichsgrafen von Hohenems besaßen Vaduz und Schellenberg von 1613 bis 1712. Vgl. Katharina ARNEGGER, Die Grafen von Hohenems; in: Rainer VOLLKOMMER und Donat BÜCHEL (Hrsg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 97–108.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Leistungen.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag außebracht (collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.